

BAG überörtliche Sozialhilfe beim LWL, 48133 Münster

An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe
gemäß Verteiler

per E-Mail

Unser Zeichen: (Bei Antwort bitte angeben)

BAGüS-00-06, BAGüS-SGB X-00

Vorsitzender
- **Dr. Fritz Baur** -
Tel.: 0251/591-237

Geschäftsführer
- **Bernd Finke** -
Tel.: 0251/591-6530/6531
Fax: 0251/591-6539
E-Mail: bag@lwl.org

Besucheranschrift:
Warendorfer Straße 26 - 28
48133 Münster/Westfalen

Bankverbindung
Konto-Inhaber: Hauptkasse des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
WestLB AG Münster
Konto Nr. 60129 BLZ 400 500 00

BAGüS im Internet
www.bagues.de

30.08.2005

Mitglieder-Info Nr. 38/2005

**Anwendung von § 5 Abs. 2 Satz 2 BSHG zum Erstattungsrechtsverhältnis
zwischen Trägern der Sozialhilfe**

hier: Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 02.06.2005

(Az.: BVerwG 5 C 30.04)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesverwaltungsgericht hat mit dem o. a. Urteil entschieden, dass für den Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Voraussetzungen der Leistungspflicht im Sinne von § 105 Abs. 3 SGB X auch im Erstattungsrechtsverhältnis zwischen Trägern der Sozialhilfe auf die Kenntnis des Trägers der Sozialhilfe abzustellen ist, dem gegenüber ein Erstattungsanspruch geltend gemacht wird.

Ein im Leistungsverhältnis nach § 5 Abs. 2 Satz 2 BSHG für das Einsetzen der Hilfe hinreichendes Bekanntwerden bei einem nicht zuständigen Träger der Sozialhilfe ersetzt im Erstattungsverhältnis zwischen Trägern der Sozialhilfe nicht die nach § 105 Abs. 3 SGB X erforderliche eigene Kenntnis des auf Erstattung in Anspruch genommenen Trägers der Sozialhilfe.

Das Urteil ist zu Ihrer Kenntnis beigelegt.

Mit freundlichem Gruß
gez.: Bernd Finke